

worden¹³⁴). Das Privileg dürfte in enger Verbindung mit der Amtsübernahme Herzog Waldemars stehen und sollte wohl den Bischof für die zu Ende gehende Prokuration entschädigen.

Die Gewährung Knuds VI. schuf im Herzogtum Schleswig, mit dessen Grenzen sich der Sprengel des Bischofs fast vollständig deckte¹³⁵), Bezirke, die der Herrschaft des Herzogs entzogen waren. Und diese Bezirke waren keineswegs klein. Sie gingen vor allem zurück auf die Schenkung Waldemars I. Im Jahre 1175 hatte der König dem Bischof die Hälfte der städtischen Münze zu Schleswig übertragen und ihm nach seinem Tode ein halbes Hauptlos seiner väterlichen Erbgüter und seiner anderen Erwerbungen vermacht¹³⁶). Ihre Lage wird nur als *sunnen A*, d. h. sehr wahrscheinlich südlich der Königsau, angegeben. Ihre absolute Größe bleibt unbekannt. Dem Ausdruck *dimidiam capitalem portionem patrimonii nostri* ist allein zu entnehmen, daß $\frac{1}{24}$ seines Erbgutes dem Bischof zufallen sollte. Nach dem gleichen Prinzip sollte ebenfalls der erworbene Besitz des Königs aufgeteilt werden. Da dieser jedoch einem weit komplizierteren Erbgang unterlag, blieb strittig, inwieweit er einbegriffen war, was nach dem Tode Waldemars I. Auseinandersetzungen heraufzuführen mußte¹³⁷). Den Immunitätsbezirken gehörte sodann das ausgedehnte väterliche Erbe des geistlichen Fürsten zu¹³⁸) sowie der von seinen Vorgängern übernommene Besitz der Schleswiger Kirche¹³⁹).

Ist es auch nicht möglich, die absolute Größe und genaue Lage des bischöflichen Besitzes noch festzustellen¹⁴⁰), so weisen doch die Lage des dänischen Königsgutes, das in dem in seinen Hauptteilen um 1231

¹³⁴) Windmann, Schleswig S. 102 f.

¹³⁵) Nur im Nordwesten gehörte ein kleiner Teil des Herzogtums zur Ripener Diözese.

¹³⁶) Hasse 1 Nr. 134, dazu die Verbesserungen von Windmann, Schleswig S. 99 f.

¹³⁷) Windmann, Schleswig S. 101 f. mit Anm. 603. 604. Wahrscheinlich geht auf diese Schenkung auch die vor allem in und um Schleswig gelegene Ausstattung der ersten 8 Präbenden des Domkapitels zurück, s. A. Boockmann, Geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit S. 136 f. 158.

¹³⁸) Arnold III 22 S. 111: *Qui erat filius Kanuti regis, ... vir dives valde, non solum de stipendiis episcopalibus, sed de latissimo patris quod sibi remanserat patrimonio*; VI 18 S. 239: *Quia enim idem Waldemarum vir nobilis erat, regis Kanuti filius, magni patrimonii heres ...*; Dipl. Dan. 4 Nr. 133.

¹³⁹) A. Boockmann, Geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit S. 158.

¹⁴⁰) H. J. Kuhlmann, Besiedlung und Kirchspielorganisation der Landschaft Angeln im MA (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins 36, 1958) S. 206 f.